

Geschäftsnummer: _____ (Ort/Datum) _____

Einstellungsmonat und -jahr: _____

Rechtsreferendar(in)

Präsident des Landgerichts Arnsberg
Brückenplatz 7
59821 Arnsberg

() Ich bitte, mir **Erholungsurlaub** für die Zeit
vom _____ bis zum _____ einschließlich (Arbeitstage)
zu bewilligen.

() Ich bitte, mir Sonderurlaub aus Anlass

für die Zeit vom _____ bis zum _____ zu bewilligen.
- Eine Teilnahmebescheinigung / Bestätigung füge ich bei -

Unterschrift Antragsteller(in)

Einverständnis prakt. Ausbilder(in): _____

Eine Benachrichtigung von der Urlaubsbewilligung an die Ausbilder erfolgt nicht!

Die Teilnahme an der AG wird an Hand der Anwesenheitslisten kontrolliert.

s. weitere Hinweise auf der Umseite

Hinweise zum Urlaubsantrag

Der Urlaubsantrag ist grundsätzlich **spätestens 5 Tage vor Urlaubsantritt** und vom **Ausbilder unterschrieben** einzureichen.

Der Urlaubsanspruch beträgt 30 Arbeitstage pro Kalenderjahr.

Bei Beginn innerhalb des Kalenderjahres = 1/12 für jeden Monat.

Urlaubssperren:

- in den ersten drei Monaten der Zivilstation
- Einführungslehrgang in der Strafstation
- Einführungslehrgang durch die RAK in der Rechtsanwaltsstation.
- Zeit der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten im 2. Staatsexamen.

Es dürfen an **Urlaubstagen maximal** genommen werden:

10 Arbeitstage in einer Station von **3** Monaten

15 Arbeitstage in einer Station von **4** Monaten

20 Arbeitstage in einer Station von **5** Monaten (außer Zivilrechtsstation = max. 15 Tage)

Es müssen **mindestens drei Tage** Erholungsurlaub beantragt werden, sobald **ein AG-Tag** betroffen ist. Wenn dies 3x in Anspruch genommen wurde, sind mindestens **fünf Tage** Erholungsurlaub zu beantragen

Der Erholungsurlaub kann grundsätzlich erst nach Beginn der jeweiligen Station, in welcher der Urlaub angetreten werden soll, beantragt werden.

Wird Erholungsurlaub nicht rechtzeitig bewilligt, ist die Referendar-Abteilung zu verständigen. Der Urlaub darf **vorher nicht angetreten werden**.

Erholungsurlaub verfällt 15 Monate nach Beendigung des Urlaubsjahres.

Weiterer Hinweis zum Erholungsurlaub (Auszug aus 205 a LG-685)

Ich weise grundsätzlich darauf hin, dass die Zeiten einer krankheitsbedingten Dienstunfähigkeit während eines Erholungsurlaubes **unverzüglich** anzuzeigen sind, um den Erholungsurlaub für die Dauer der Erkrankung zu widerrufen. Bei verspäteter Mitteilung wird der Erholungsurlaub **n i c h t** widerrufen. Es ist deshalb eine schriftliche oder telefonische Benachrichtigung (ggfl. auch per Fax) **sofort** nach Eintritt der Erkrankung erforderlich. **Über die Erkrankung ist ein ärztliches Attest beizubringen.**